

**Zeitschrift:** Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz  
**Herausgeber:** Internationales Komitee vom Roten Kreuz  
**Band:** - (1973)

**Rubrik:** Tätigkeit der Regionaldelegationen

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Tätigkeit der Regionaldelegationen

Seit 1970 richtete das IKRK nach und nach Regionaldelegationen in Westafrika (mit Sitz in Jaunde), Ostafrika (Addis Abeba), Lateinamerika (Caracas), Südostasien (Kuala Lumpur) und im Nahen Osten (Beirut) ein. Von hier aus begeben sich die Regionaldelegierten regelmässig in die Länder ihres Zuständigkeitsbereichs (siehe weiter unten). Im Berichtsjahr besuchten auch Generaldelegierte und andere Mitarbeiter des IKRK einige dieser Länder<sup>1</sup>.

Durch diese Missionen, die von den Regional- oder Generaldelegierten durchgeführt werden, sollen regelmässige und nützliche Kontakte zu den nationalen Rotkreuzgesellschaften hergestellt werden. Sie gestatten dem IKRK, die vier Genfer Abkommen von 1949 (Schutz der Konfliktopfer) und die Grundsätze des Roten Kreuzes zu verbreiten und seine Hilfe für die Häftlinge weiterzuentwickeln. Sie gestatten ihm ferner zu erfahren, wo es u.U. zu Konflikten oder Wirren kommen kann und wie es um die Versorgung steht, was bei eventuell notwendig werdenden Hilfsaktionen wichtig ist.

Auf dem Gebiet der Verbreitung der Genfer Abkommen und der Grundsätze des Roten Kreuzes bemühen sich die Delegierten darum, die zu diesem Zweck vom IKRK ausgearbeiteten Unterlagen zu verteilen und die Rotkreuzbewegung besser bekannt zu machen, namentlich durch Vorträge. Darum treten sie mit den Verteidigungsministerien in Verbindung, damit das « Soldatenhandbuch »<sup>2</sup> oder die « Zusammenfassung der Abkommen » bei den Streitkräften eingeführt wird und Vorlesungen über humanitäres Völkerrecht sowie Vorträge in den Militärakademien gehalten werden; sie werden bei den Erziehungsministerien vorstellig, damit das Schulhandbuch<sup>3</sup> und das Lehrerhandbuch in den Lehrplan aufgenommen werden. Sie wenden sich auch an die Gesundheitsministerien und die medizinischen Kreise sowie an die Universitäten, damit letztere Vorlesungen über das humanitäre Völkerrecht einrichten.

---

<sup>1</sup> Siehe S. 92 ff. dieses Berichts.

<sup>2</sup> Siehe S. 90 ff. dieses Berichts.

<sup>3</sup> Siehe S. 91 ff. dieses Berichts.

Im Berichtsjahr machten sie die Regierungen ferner auf die Bedeutung der Teilnahme ihres Landes an der diplomatischen Konferenz von 1974<sup>1</sup> aufmerksam.

Alle oben erwähnten Kontakte erfolgen im allgemeinen über die nationale Gesellschaft, die in den meisten Fällen an der Tätigkeit des IKRK teilnimmt. Letzteres nimmt an den Arbeiten der nationalen Gesellschaften Anteil, die es im Rahmen seiner Möglichkeiten auch materiell unterstützt<sup>2</sup>.

Die IKRK-Delegierten nahmen ferner an den von der Liga für die nationalen Gesellschaften durchgeführten Ausbildungsseminaren sowie an verschiedenen sonstigen Regionaltagungen des Roten Kreuzes teil<sup>3</sup>.

Was die Hilfeleistung an die Häftlinge anbetrifft, so stellen die Delegierten einen Antrag zur Genehmigung des Besuchs der Haftstätten, in denen sich häufig sogen. «politische» Häftlinge befinden. (In diesem Bericht bezeichnen wir mit diesem Begriff nicht nur die wegen ihrer politischen Ideen verurteilten oder in Haft befindlichen Personen, sondern ebenfalls jene, die wegen Vergehen, deren Triebfeder politischer oder ideologischer Art ist, verurteilt wurden oder inhaftiert sind. Das IKRK bedient sich dieses Begriffs einfachheitshalber in diesem Bericht, ohne sich damit über den Status dieser Häftlinge äußern zu wollen.)

Diese Besuche verfolgen alle ein rein humanitäres Ziel: die Haftbedingungen der Gefangenen sollen festgestellt und gegebenenfalls den zuständigen Stellen Vorschläge zur Verbesserung derselben unterbreitet werden. Das IKRK erörtert weder mit den Behörden noch mit den Gefangenen die Gründe, die zur Festnahme der von ihm besuchten Personen führten.

Bei diesen Besuchen unterhalten sich die Delegierten ohne Zeugen mit den Häftlingen ihrer Wahl. Sie unterbreiten ihre Schlußfolgerungen zunächst dem Leiter der Haftstätte und anschließend seinen militärischen oder zivilen Vorgesetzten. Ihre Feststellungen und Empfehlungen bilden später Gegenstand eines offiziellen Berichts, den das IKRK von Genf aus an die betroffene Regierung, und einzigt und allein an diese, sendet; denn es betrachtet diese

---

<sup>1</sup> Siehe S. 73 dieses Berichts.

<sup>2</sup> Siehe S. 63 ff. dieses Berichts.

<sup>3</sup> Siehe S. 93 dieses Berichts.

Berichte als streng vertraulich. Der Öffentlichkeit werden nur die Namen der besuchten Haftstätten und die Daten dieser Besuche mitgeteilt.

In einigen Ländern darf das IKRK nur gewisse Gruppen von Häftlingen besuchen: nur die Verurteilten, oder die Untersuchungsgefangenen oder auch nur die Verwaltungshäftlinge; manchmal dürfen diese Besuche auch nur in größeren Abständen durchgeführt werden. In all diesen Fällen ist das IKRK bemüht, den Kreis der Personen, die es besuchen darf, zu vergrößern, und die Besuche in kürzerer zeitlicher Aufeinanderfolge durchzuführen.

Das IKRK trägt auch zur Verbesserung der Lebensbedingungen der von ihm besuchten Gefangenen bei, indem es ihnen auch materielle Hilfe zukommen lässt.

## **Afrika**

Im Rahmen der regelmäßigen Missionen des IKRK, die weiter oben beschrieben wurden, begaben sich die Regionaldelegierten<sup>1</sup> und der Generaldelegierte für Afrika im Berichtsjahr in die sieben- und zwanzig nachstehend genannten Länder: Äthiopien, Burundi, Dahome, Elfenbeinküste, Gabon, Gambia, Ghana, Kamerun, Kenia, Volksrepublik Kongo, Liberia, Madagaskar, Mali, Marokko, Mauretanien, Niger, Obergabunien, Ruanda, Sambia, Senegal, Sierra Leone, Tansania, Togo, Tschad, Uganda, Zaire, Zentralafrikanische Republik.

## **HAFTSTÄTTENBESUCHE**

In sieben dieser Länder hatten die IKRK-Delegierten Zutritt zu den Haftstätten.

*Burundi:* 10 Haftstätten wurden besucht mit insgesamt etwa 1620 Häftlingen (diese Besuche fanden ausnahmsweise in Gegenwart von Zeugen statt).

*Gambia:* Besuch von drei Haftstätten mit insgesamt etwa 250 Häftlingen.

---

<sup>1</sup> Der Regionaldelegierte für Nordafrika ist in Genf stationiert.